

069 - StR - II

**Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg**

Dieser Aufgabentext besteht aus 17 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

- A U S F E R T I G U N G -

Az. 2 KLS 320 Js 38471/16



Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt
am 28.02.2017

Kohlmann

Landgericht Halle

Im Namen des Volkes

Urteil

Kanzlei Kupfer

Eingang:
20.03.2017

In der Strafsache

gegen **Rene Lodahl**, geb. 09.03.1989 in Stendal,
wohnhaft Philip-Reis-Straße 14, 06118 Halle,
derzeit in Untersuchungshaft in der JVA Halle,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Dirk Fesch, geb. 02.12.1984 in Magdeburg,
wohnhaft Lessingstraße 38, 06114 Halle,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Maik Sonntag, geb. 27.10.1991 in Halle,
wohnhaft Brachwitzer Straße 17, 06118 Halle,
geschieden, deutscher Staatsangehöriger

wegen Raubes mit Todesfolge u.a.

hat die zweite Große Strafkammer des Landgerichts Halle als Schwurgericht aufgrund der Hauptverhandlung vom 28.12.2016, 19.01.2017 und 27.01.2017, an der teilgenommen haben:

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge und des Computerbetruges schuldig.

Die Angeklagten Lodahl und Fesch werden jeweils zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Sonntag wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 249 Abs. 1, 251, 263a Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB

Gründe:

I.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen wird abgesehen. Diese sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II.

Am Vormittag des 09.07.2016 gegen 11.15 Uhr fuhren die beiden Angeklagten Lodahl und Fesch mit dem Transporter Ford Transit des Angeklagten Lodahl zu einer nicht einsehbaren, abgelegenen Lichtung in einem Wald am Ortsrand von Halle, ca. 500 Meter von der Bundesstraße 100 entfernt. Dort wartete bereits der Angeklagte Sonntag in seinem Audi 100 mit dem amtlichen Kennzeichen HAL-MS 2986.

Ab ca. 12.30 Uhr hielten sich die Angeklagten gemeinsam auf der Lichtung auf, rauchten und unterhielten sich. Am späten Nachmittag ergab sich aus einem Gespräch der Angeklagten der Plan, eine andere Person gewaltsam zu berauben. Bereits zu diesem Zeitpunkt fassten sie den Entschluss, sich einer noch nicht konkretisierten Person zu bemächtigen, diese mit Gewalt vom Rastplatz zum Lagerplatz zu verbringen und ihr dort vorhandene Bankkarten wegzunehmen sowie die zugehörigen PIN abzapfen.

Nachdem die Angeklagten den Transporter auf einem Seitenweg abgestellt hatten, um ihn der möglichen Wahrnehmung eines späteren Opfers zu entziehen, fuhren alle drei

Angeklagten mit dem PKW Audi zu einem Parkplatz an der Bundesautobahn A 14 Richtung Magdeburg, um hier auf ein geeignetes Opfer zu warten.

Als der 40-Jährige Ulf Meier, das spätere Tatopfer, der ebenfalls mit einem Transporter unterwegs war, während einer Rast das auf dem Parkplatz befindliche Toilettenhäuschen verließ, stellten sich die drei Angeklagten ihm in den Weg. Zwei von ihnen packten ihn jeweils an einem Arm. Unter Drohungen führten ihn die drei Angeklagten gegen seinen Willen zu seinem Transporter. Mit diesem verbrachten die Angeklagten Lodahl und Fesch den Geschädigten zu der abgelegenen Lichtung im Wald, gefolgt von dem im PKW Audi sitzenden Angeklagten Sonntag.

Während der Angeklagte Sonntag den PKW Audi etwas abseits von der Lichtung an der Straße abstellte und dann dort etwa 15 Minuten wartete, brachten die übrigen Angeklagten den Geschädigten Meier unter Androhung von Schlägen dazu, ihnen seine EC-Karte herauszugeben und die zugehörige PIN preiszugeben. Der Angeklagte Lodahl lief sodann zum Angeklagten Sonntag, übergab diesem die EC-Karte und nannte ihm die vom Geschädigten preisgegebene PIN.

Der Angeklagte Sonntag fuhr daraufhin – wie zuvor mit den beiden übrigen Angeklagten abgesprochen - mit seinem PKW Audi gegen 19.30 Uhr nach Halle und hob dort unter Verwendung der EC-Karte des Geschädigten um 20.08 Uhr an einem Geldautomaten der Stadtparkasse Halle einen Betrag in Höhe von 800 Euro vom Konto des Geschädigten ab. Danach kehrte er zur Lichtung zurück.

Nach Rückkehr des Angeklagten Sonntag entdeckten die Angeklagten im Transporter des Tatopfers Meier eine weitere EC-Karte und verlangten die sofortige Preisgabe der dazugehörenden PIN. Da sie den Geschädigten dahin verstanden, diese Nummer befinde sich auf seinem Laptop, gestatteten sie ihm die Benutzung des Geräts. Als auf dem Computerbildschirm nach Eingabe des Passwortes durch den Geschädigten ein sich drehender Briefumschlag erschien, nahmen die Angeklagten an, der Geschädigte habe versucht, eine Nachricht zu verschicken, um Hilfe zu holen. Das löste bei ihnen Panik aus und der Angeklagte Fesch schlug dem Geschädigten den Laptop mit der flachen Seite einmal auf den Kopf. Der Angeklagte Sonntag fragte daraufhin, was das solle, und wollte den Angeklagten Fesch beiseite schubsen. Er wurde aber von dem Angeklagten Lodahl gehindert, indem der ihn kräftig beiseite zog, so dass seine Jacke einriss.

Nunmehr wurde in Anwesenheit aller Angeklagten in im Einzelnen nicht mehr feststellbarer Weise mit schwerster stumpfer Gewalt, wie sie etwa beim Treten oder Springen auf den Brustkorb eines Menschen ausgeübt wird, auf den Körper, den Hals und den Kopf des Geschädigten eingewirkt. Eine exakte Zuordnung der Gewalthandlungen zu einzelnen Angeklagten konnte auch nach umfangreicher Beweisaufnahme nicht erfolgen. Der Geschädigte erlitt unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma, ein massives Hirnödem, Rippen- sowie Brustbeinbrüche und Lungenquetschungsblutungen.

Anschließend wurden seine Hände und Füße straff mit Klebeband gefesselt; er wurde - noch lebend - auf der Ladefläche seines Transporters in zusammengekauerter Haltung dergestalt in einem engen Freiraum zwischen den dort befindlichen Umzugskartons abgelegt, dass er kaum Bewegungen ausführen konnte. Den Transporter mit dem Geschädigten verbrachte der Angeklagte Fesch im Beisein der übrigen Angeklagten an einen anderen Ort etwa 200 Meter tief in den Wald hinein und fuhr ihn auf dem schlammigen Waldweg fest, wo sie das Fahrzeug mit laufendem Motor stehen ließen.

Der Geschädigte Ulf Meier verstarb innerhalb von 24 Stunden nach der Tat an seinen schweren inneren Verletzungen. Seine Leiche wurde erst 3 Tage später aufgefunden. Den Angeklagten war bewusst, dass die dargestellte Gewalteinwirkung und das anschließende Verstauen im Transporter – in der dargestellten Art und Weise – zum Tode des Geschädigten führen konnten.

Der hilfsweise gestellte Antrag des Verteidigers des Angeklagten Lodahl, Rechtsanwalt Kupfer, auf Vernehmung des Zeugen Maik Strobel war gemäß § 244 Abs. 3 StPO zurückzuweisen. Der Zeuge Maik Strobel ist unerreichbar. Das Gericht hat während einer Sitzungsunterbrechung eine telefonische Einwohnermeldeamtsanfrage durchgeführt. Die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamts Magdeburg, Frau Ute Dreier, hat mitgeteilt, dass Maik Strobel nicht mehr in der Mittagstraße 17 wohnhaft, sondern unbekannt verzogen sei.

III.

(...) Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass die Angeklagten den erforderlichen Willen zur Verwirklichung eines vorsätzlichen Tötungsdelikts hatten. Das Wegfahren des Transporters des Angeklagten Lodahl vom Lagerplatz zu einem anderen Ort macht nur vor dem Hintergrund Sinn, dass das Opfer, das zum Lagerplatz verbracht werden soll, dieses Fahrzeug nicht sieht. Nur bei einem der Vorstellung nach überlebenden Opfer ist dies erforderlich. (...)

(...) Aufgrund des Zurücklassens des schwer verletzten Ulf Meier im Wald kann den Angeklagten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit ein Tötungsvorsatz nachgewiesen werden. Das Laufenlassen des Motors erhöht – wenn auch nur im ganz geringen Maße – die Wahrscheinlichkeit, dass jemand auf das Fahrzeug aufmerksam wird. Dies spricht dafür, dass die Angeklagten das Überleben des Geschädigten wollten, mithin gegen das voluntative Element des Tötungsvorsatzes. (...)

Hinweise des GPA: Von einem Abdruck der weiteren – andere Tatsachenfeststellungen betreffenden – Beweiswürdigung wird abgesehen.

Die Beweiswürdigung stützt das Gericht u.a. auf die Einlassung des Angeklagten Fesch, die Bekundungen der vernommenen Zeugen und des Sachverständigen sowie auf die verlesene Niederschrift der polizeilichen Vernehmung der Zeugin Bechtold und der Bundeszentralregisterauszüge.

Darüberhinausgehende, nicht abgedruckte Teile der Beweiswürdigung sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

IV.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der rechtlichen Würdigung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

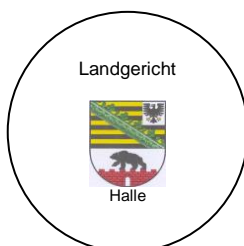
V.

Hinweis des GPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr. Malz
Vorsitzender Richter
am Landgericht



gez. Watzke
Richter

gez. Holz
Richterin

begl. *Kohlmann*
JSin als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass das Urteil im Original unterzeichnet ist.

Landgericht Halle
- 2. Große Strafkammer als Schwurgericht -
2 KLS 320 Js 38471/16

Halle, 28.12.2016

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 12.15 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen

Rene Lodahl, Dirk Fesch und Maik Sonntag

wegen

gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge u.a.

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Malz als Vorsitzender

Herr Richter Watzke und
Frau Richter Holz als beisitzende Richter

Hausfrau Anna Hugo und Verwaltungsbeamtin Sabine Caspar als Schöffen

Staatsanwalt Nordwind als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Kohlmann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte Rene Lodahl
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Kupfer aus Magdeburg,

der Angeklagte Dirk Fesch
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Hohenstein aus Halle

der Angeklagte Maik Sonntag
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Moltke aus Halle

Der Angeklagte Lodahl, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die in der Anklageschrift festgestellten Personalangaben sind richtig.

Der Angeklagte Fesch, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Die in der Anklageschrift festgestellten Personalangaben sind richtig.

Der Angeklagte Sonntag, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Kanzlei Kupfer

Eingang:
20.03.2017

Die in der Anklageschrift festgestellten Personalangaben sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklage vom 16.09.2016.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 16.09.2016 durch Beschluss des Landgerichts Halle vom 20.10.2016 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Halle - Schwurgerichtskammer - eröffnet wurde.

Hinweis des GPA: Die Besetzung des Gerichts wurde den Angeklagten, deren Verteidigern und der Staatsanwaltschaft mit Zustellung des Eröffnungsbeschlusses bekannt gemacht.

Der Vorsitzende teilte mit, dass zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten keine Gespräche stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen frei stehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

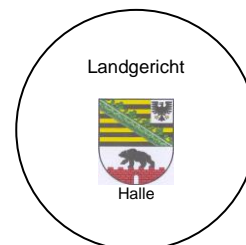
Der Angeklagte Lodahl erklärte, er werde keine Angaben machen.

Der Angeklagte Fesch machte Angaben zur Sache.

Der Angeklagte Sonntag erklärte, er werde keine Angaben zur Sache machen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden: Nach Anhörung sämtlicher Prozessbeteiligten wird Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung bestimmt auf den 19.01.2017, 9.30 Uhr.

gez. Dr. Malz
Vorsitzender Richter
am Landgericht



beglaubigt: *Kohlmann*
JSin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:
Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll im Original unterzeichnet ist.

Landgericht Halle
- 2. Große Strafkammer als Schwurgericht -
2 KLS 320 Js 38471/16

Halle, 19.01.2017

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Sitzungsende: 10.00 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen

Rene Lodahl, Dirk Fesch und Maik Sonntag

wegen

gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge u.a.

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Malz als Vorsitzender

Herr Richter Watzke und
Frau Richterin Holz als beisitzende Richter

Hausfrau Anna Hugo und Verwaltungsbeamtin Sabine Caspar als Schöffen

Staatsanwalt Nordwind als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Kohlmann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte Rene Lodahl
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Kupfer aus Magdeburg,

der Angeklagte Dirk Fesch
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Hohenstein aus Halle

der Angeklagte Maik Sonntag
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Moltke aus Halle

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugin Sandra Bechtold wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Es wurde festgestellt, dass die Zeugin Bechtold trotz ordnungsgemäßer Ladung zum heutigen Termin nicht erschienen ist.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

Kanzlei Kupfer

Eingang:
20.03.2017

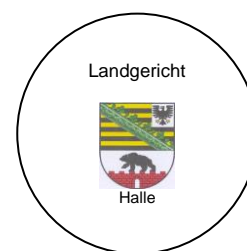
Nach der Unterbrechung wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt.

Auch nach erneutem Aufruf ist die Zeugin Bechtold nicht erschienen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Angeklagten sowie deren Verteidiger erklärten sich damit einverstanden, dass die polizeiliche Vernehmung der Zeugin Bechtold vom 13.07.2016 verlesen wird. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung vom 13.07.2016 (Bd. I, Bl. 101 ff d.A.) verlesen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden: Nach Anhörung sämtlicher Prozessbeteiligten wird Termin zu Fortsetzung der Hauptverhandlung bestimmt auf den 27.01.2017, 09.30 Uhr

gez. Dr. Malz
Vorsitzender Richter
am Landgericht



beglaubigt: *Kohlmann*
JSin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll im Original unterzeichnet ist.

Landgericht Halle
- 2. Große Strafkammer als Schwurgericht -
2 KLS 320 Js 38471/16

Halle, 27.01.2017

Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Sitzungsende: 16.30 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen

Rene Lodahl, Dirk Fesch und Maik Sonntag

wegen

gemeinschaftlichen Raubes mit Todesfolge u.a.

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Malz als Vorsitzender

Herr Richter Watzke und
Frau Richter Holz als beisitzende Richter

Hausfrau Anna Hugo und Verwaltungsbeamtin Sabine Caspar als Schöffen

Staatsanwalt Nordwind als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Kohlmann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte Rene Lodahl
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Kupfer aus Magdeburg,

der Angeklagte Dirk Fesch
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Hohenstein aus Halle

der Angeklagte Maik Sonntag
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Moltke aus Halle

außerdem die zum heutigen Termin geladenen Zeugen KOK Michael Rudolf, KK Werner Ambrosius, KK Sebastian Friedrich

sowie der zum heutigen Termin geladenen Sachverständige Prof. Dr. Samuel Madlung

Kanzlei Kupfer

Eingang:
20.03.2017

Hinweis des GPA:

Die Zeugen und der allgemein vereidigte Sachverständige und Gerichtsmediziner Prof. Dr. Samuel Madlung wurden ordnungsgemäß über ihre Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit falscher Aussagen belehrt. Die Belehrungen wurden ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen und der Sachverständige verließen sodann den Sitzungssaal.

Der Zeuge **Michael Rudolf** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

KOK Michael Rudolf, 51 Jahre, Kriminalbeamter, zu laden über die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd in Halle, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge machte Angaben zur Sache.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 10.58 Uhr entlassen.

Der Zeuge **Werner Ambrosius** wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

KK Werner Ambrosius, 34 Jahre, Kriminalbeamter, zu laden über Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd in Halle, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge machte Angaben zur Sache.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.42 Uhr entlassen.

Der Zeuge **Sebastian Friedrich** wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

KK Sebastian Friedrich, 39 Jahre, Kriminalbeamter, zu laden über Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd in Halle, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge machte Angaben zur Sache.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 13.05 Uhr entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten Lodahl, Rechtsanwalt Kupfer, stellte folgenden **Antrag**:

„Für den Fall, dass mein Mandant zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 9 Jahren verurteilt werden sollte, beantrage ich die Vernehmung des Zeugen Maik Strobel, der in der Mittagstraße in Magdeburg wohnhaft ist. Der Zeuge Strobel wird bekunden, dass er den Angeklagten Lodahl am Vorabend des 09.07.2016 in dessen Wohnung besucht hat und der Angeklagte Lodahl während dieses Besuchs keine Anzeichen von Nervosität zeigte und sich völlig normal verhielt. Zu keinem Zeitpunkt erwähnte der Angeklagte gegenüber seinem Freund, dem Zeugen Strobel, dass er die Absicht hatte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen.“

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er beantragte, den Antrag zurückzuweisen.

Die Hauptverhandlung wurde unterbrochen.

Die Hauptverhandlung wurde in Anwesenheit aller Beteiligten fortgesetzt.

Der Sachverständige Dr. Madlung wurde in den Sitzungssaal gerufen.

Der Sachverständige erstattete sein gerichtsmedizinisches Gutachten vom 29.07.2016.

Nach Erstattung des Gutachtens erhielten die drei Angeklagte und ihre Verteidiger sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung.

Hinsichtlich der Angeklagten Rene Lodahl, Dirk Fesch und Maik Sonntag wurden die Auszüge aus dem Bundeszentralregister vom 20. und 22.12.2016 verlesen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die drei Angeklagten und ihre Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären hätten.

Auf ausdrückliches Befragen wurden keine weiteren Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hielt seinen Schlussvortrag und beantragte: (...)

Der Verteidiger des Angeklagten Lodahl erhielt zu seinen Ausführungen und Anträgen das Wort. Er beantragte: (...)

Der Verteidiger des Angeklagten Fesch erhielt zu seinem Ausführungen und Anträgen das Wort. Er beantragte: (...)

Der Verteidiger des Angeklagten Sonntag erhielt zu seinen Ausführungen und Anträgen das Wort. Er beantragte: (...)

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anträge wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte Lodahl hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts.

Der Angeklagte Fesch hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts.

Der Angeklagte Sonntag hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts.

Die Sitzung wurde sodann von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Urteilsberatung zurück, die Sitzung wurde sodann nach erneutem Aufruf in gleicher Besetzung fortgesetzt.

Sodann wurde das Urteil unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes

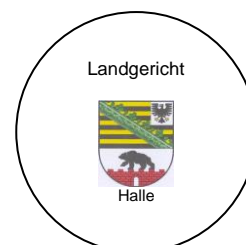
Urteil

Hinweise des GPA:

Vom Abdruck des Urteilstenors wird an dieser Stelle abgesehen. Die Rechtsmittelbelehrung wurde ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 17.02.2017.

gez. Dr. Malz
Vorsitzender Richter
am Landgericht



beglaubigt: *Kohlmann*
JSin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll im Original unterzeichnet ist.

Rechtsanwälte Kupfer und Partner

Walter Kupfer

Fachanwalt für Strafrecht

Halberstädter Str. 55, 39112 Magdeburg - Tel. 0391/344901 - Fax 0391/344902

E-Mail: kupferundpartner@t-online.de

Vfg.:

1. Vermerk:

In der Strafsache gegen Rene Lodahl hatte ich zur Begründung der Revision die Strafakten zum Zwecke der Akteneinsicht beim Landgericht Halle angefordert. Die Akten des Landgerichts Halle sind heute eingegangen und mir um 09.10 Uhr vorgelegt worden. Bei der Durchsicht ist mir aufgefallen, dass mein Schriftsatz vom 01.02.2017, mit dem ich namens meines Mandanten Revision gegen das Urteil vom 27.01.2017 eingelegt habe, erst am 04.02.2017 beim Landgericht Halle eingegangen ist. Da unser FAX-Gerät in der Zeit vom 27.01.2017 bis zum 04.02.2017 defekt war, war mir eine Revisionseinlegung per FAX nicht möglich. Ich rief deshalb noch am späten Nachmittag des 01.02.2017 beim Landgericht Halle an und ließ mich mit der zuständigen Geschäftsstellenbeamtin, Frau Gabriele Dombrowski, verbinden. Im Rahmen dieses Telefonats kündigte ich die Übersendung des Revisionseinlegungsschriftsatzes an und erklärte rein vorsorglich die Revision fristwährend am Telefon. Nachdrücklich forderte ich die Geschäftsstellenbeamtin auf, hierüber einen Aktenvermerk zu fertigen. Ein entsprechender Vermerk befindet sich auch tatsächlich in den Akten, Band II Blatt 103. Den Originalschriftsatz brachte ich persönlich am 02.02.2017 in Magdeburg gegen 15.30 Uhr zur Post und ging davon aus, dass das Schreiben am nächsten Tag beim Landgericht Halle eingehen würde.

2. Frau Rechtsreferendarin / Herrn Rechtsreferendar mit der Bitte um umfassende Überprüfung hinsichtlich der möglichen Fristversäumung und der Erfolgsaussichten der Revision. Dabei bitte ich um Prüfung, ob es sich bei den abgeurteilten Taten aufgrund der andauernden Bemächtigungssituation nicht um ein einheitliches Geschehen handelt und ob bei Weiterführung der Revision für den Mandanten eine Verschlechterung eintreten könnte.

3. Wv.: 1 Tag genau

Magdeburg, den 10.04.2017

Kupfer

(Kupfer)

Bearbeitungsvermerk:

1. Das von der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar erbetene Gutachten ist unter dem **11. April 2017** zu erstatten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens - einzugehen. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten. Der Sachverhalt ist nicht darzustellen. Sofern Anträge an ein Gericht für zweckmäßig gehalten werden, sind diese auszuformulieren.
2. Die Erfolgsaussichten der Revision sind ausschließlich bezüglich des Angeklagten Rene Lodahl zu prüfen. Bezüglich der Angeklagten Fesch und Sonntag ist davon auszugehen, dass diese keine Revision eingelegt haben.
3. Bei der Bearbeitung ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft Halle bezüglich aller Angeklagten zu deren Ungunsten Revision eingelegt und ordnungsgemäß die Verletzung materiellen Rechts gerügt hat.
4. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
5. Halle hat ein Amts- und ein Landgericht.
6. Es ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt erwähnte, aber nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben.
7. Auf die im **Anhang** jeweils auszugsweise abgedruckten Normen und Jahreskalender 2016 und 2017 wird hingewiesen.

Anhang:

Auszug aus dem DriG

§ 19a Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind "Richter", "Vorsitzender Richter", "Direktor", "Vizepräsident" oder "Präsident" mit einem das Gericht

bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...", "Vorsitzender Richter am ...", "Direktor des ...", "Vizepräsident des ...", "Präsident des ...").

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung "Richter" mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ("Richter am ...").

(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung "Richter", im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung "Staatsanwalt".

§ 28 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

§ 29 Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

Kalender 2016

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39						1	2
40	3	4	5	6	7	8	9
41	10	11	12	13	14	15	16
42	17	18	19	20	21	22	23
43	24	25	26	27	28	29	30

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	
45	7	8	9	10	11	12	13
46	14	15	16	17	18	19	20
47	21	22	23	24	25	26	27
48	28	29	30				

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48				1	2	3	4
49	5	6	7	8	9	10	11
50	12	13	14	15	16	17	18
51	19	20	21	22	23	24	25
52	26	27	28	29	30	31	

Kalender 2017

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
	30	31					

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9			1	2	3	4	5
10	6	7	8	9	10	11	12
11	13	14	15	16	17	18	19
12	20	21	22	23	24	25	26
13	27	28	29	30	31		

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13						1	2
14	3	4	5	6	7	8	9
15	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22	23
17	24	25	26	27	28	29	30

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17	1	2	3	4	5	6	7
18	8	9	10	11	12	13	14
19	15	16	17	18	19	20	21
20	22	23	24	25	26	27	28
21	29	30	31				

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22				1	2	3	4
23	5	6	7	8	9	10	11
24	12	13	14	15	16	17	18
25	19	20	21	22	23	24	25
26	26	27	28	29	30		

Gesetzliche Feiertage 2016/17 (bundesweit)

3. Oktober '16	Tag der Dt. Einheit	1. Januar '17	Neujahr	1. Mai '17	Tag der Arbeit
25. Dezember '16	1. Weihnachtstag	14. April '17	Karfreitag	25. Mai '17	Himmelfahrt
26. Dezember '16	2. Weihnachtstag	17. April '17	Ostermontag	5. Juni '17	Pfingstmontag